

Bernd Dollinger
Henning Schmidt-Semisch (Hrsg.)

Handbuch Jugendkriminalität

Kriminologie und
Sozialpädagogik im Dialog

2., durchgesehene Auflage



LEISTUNG BILDUNG LEHREN SOZIALISATION JUGEND RECHT ERZIEHUNG
IDENTITÄT GESCHLECHT FAMILIE KULTUR SCHULE ARBEIT BERUF
SEXUALITÄT UNTERRICHT RELIGION ALTER EVALUATION GENERATIONEN
STRUKTUR DROGEN MEDIEN UMWELT KINDHEIT METHODEN FISKAL
REALITÄT FREIZEIT INSTITUTIONEN ELTERN UNGLEICHHEIT LEISTUNG



VS VERLAG

Bernd Dollinger · Henning Schmidt-Semisch (Hrsg.)

Handbuch Jugendkriminalität

Bernd Dollinger
Henning Schmidt-Semisch (Hrsg.)

Handbuch Jugendkriminalität

Kriminologie und
Sozialpädagogik im Dialog

2., durchgesehene Auflage



Bibliografische Information der Deutschen Nationalbibliothek
Die Deutsche Nationalbibliothek verzeichnet diese Publikation in der
Deutschen Nationalbibliografie; detaillierte bibliografische Daten sind im Internet über
<<http://dnb.d-nb.de>> abrufbar.

1. Auflage 2010
2. Auflage 2011

Alle Rechte vorbehalten

© VS Verlag für Sozialwissenschaften | Springer Fachmedien Wiesbaden GmbH 2011

Lektorat: Stefanie Laux

VS Verlag für Sozialwissenschaften ist eine Marke von Springer Fachmedien.
Springer Fachmedien ist Teil der Fachverlagsgruppe Springer Science+Business Media.
www.vs-verlag.de



Das Werk einschließlich aller seiner Teile ist urheberrechtlich geschützt. Jede Verwertung außerhalb der engen Grenzen des Urheberrechtsgesetzes ist ohne Zustimmung des Verlags unzulässig und strafbar. Das gilt insbesondere für Vervielfältigungen, Übersetzungen, Mikroverfilmungen und die Einspeicherung und Verarbeitung in elektronischen Systemen.

Die Wiedergabe von Gebrauchsnamen, Handelsnamen, Warenbezeichnungen usw. in diesem Werk berechtigt auch ohne besondere Kennzeichnung nicht zu der Annahme, dass solche Namen im Sinne der Warenzeichen- und Markenschutz-Gesetzgebung als frei zu betrachten wären und daher von jedermann benutzt werden dürften.

Umschlaggestaltung: KünkelLopka Medienentwicklung, Heidelberg
Druck und buchbinderische Verarbeitung: Stürtz GmbH, Würzburg
Gedruckt auf säurefreiem und chlorfrei gebleichtem Papier
Printed in Germany

ISBN 978-3-531-18090-8

Inhalt

A Einführung

Bernd Dollinger | Henning Schmidt-Semisch
Sozialpädagogik und Kriminologie im Dialog.
Einführende Perspektiven zum Ereignis „Jugendkriminalität“ 11

Roland Anhorn
Von der Gefährlichkeit zum Risiko –
Zur Genealogie der Lebensphase „Jugend“ als soziales Problem 23

Hans-Jörg Albrecht
Internationale Tendenzen in der Entwicklung des Jugendstrafrechts. 43

B Aktuelle Entwicklungen und Diskurse

Fritz Sack
Symbolische Kriminalpolitik und wachsende Punitivität. 63

Heribert Ostendorf
Strafverschärfungen im Umgang mit Jugendkriminalität. 91

Micha Brunlik
Das Wiederaufleben der Disziplin. Autorität und Strafe am Beispiel Immanuel Kants . . . 105

Reinhard Kreissl
Neurowissenschaftliche Befunde, ihre Wirkung und Bedeutung für ein
Verständnis der Jugendkriminalität 113

Bernd Dollinger
Jugendkriminalität zwischen Sozial- und Kriminalpolitik.
Ein lebenslaufbezogener Blick auf den Umgang mit sozialer Auffälligkeit 125

Christine Graebisch
What works? – Nothing works? – Who cares?
„Evidence-based Criminal Policy“ und die Realität der Jugendkriminalpolitik 137

Olaf Emig
Kooperation von Polizei, Schule, Jugendhilfe und Justiz –
Gedanken zu Intensivtätern, neuen Kontrollstrategien und Kriminalisierungstendenzen . 149

C Theoretische Ansatzpunkte

Stefanie Eifler

Theoretische Ansatzpunkte für die Analyse der Jugendkriminalität 159

Bernd Dollinger

Ansatzpunkte eines reflexiven Begriffs von Jugendkriminalität.

Eine kulturtheoretische Annäherung 173

Helga Cremer-Schäfer

Die Jugendkriminalitätswelle und andere Kriminalisierungsereignisse 187

Albert Scherr

Jugendkriminalität – eine Folge sozialer Armut und sozialer Benachteiligung? 203

Dietrich Oberwittler

Jugendkriminalität in sozialen Kontexten –

Zur Rolle von Wohngebieten und Schulen bei der Verstärkung von

abweichendem Verhalten Jugendlicher 213

Thomas Naplava

Jugenddelinquenz im interethnischen Vergleich 229

D Verlaufsformen und Identitätskonstruktionen

Karl F. Schumann

Jugenddelinquenz im Lebensverlauf 243

Karl-Heinz Reuband

Delinquenz im Jugendalter und gesellschaftlicher Wandel.

Delinquenzverbreitung, Entdeckungsrisiken und polizeiliche Intervention

im Trendvergleich 259

Thomas Naplava

Jugendliche Intensiv- und Mehrfachtäter 293

Mechthild Bereswill | Anke Neuber

Jugendkriminalität und Männlichkeit 307

Mirja Silkenbeumer

Jugendkriminalität bei Mädchen 319

E Prognose und Prävention

Marcus Hußmann

Diagnose und Individualprognose als Kernproblem des Umgangs mit
Jugendkriminalität 335

Detlev Frehsee

Korrumpierung der Jugendarbeit durch Kriminalprävention? 351

Robin Reder | Holger Ziegler

Kriminalprävention und Soziale Arbeit 365

F Interventionen im Schnittfeld von Sozialer Arbeit und Justiz

Thomas Trenczek

Mitwirkung der Jugendhilfe im Strafverfahren – Jugendgerichtshilfe 381

Regine Drewniak

Ambulante sozialpädagogische Maßnahmen als Alternativen zum Freiheitsentzug 393

Tilman Lutz

Wiedergutmachung statt Strafe? Restorative Justice und der Täter-Opfer-Ausgleich 405

Stefan Weyers

Demokratische Partizipation durch „Just Communities“ 415

Hans-Joachim Plewig

„Konfrontative Pädagogik“ 427

Frank Bettinger

Kriminalisierung und soziale Ausschließung 441

G Der strafjustizielle Umgang mit Jugendkriminalität

Heinz Cornel

Der Erziehungsgedanke im Jugendstrafrecht: Historische Entwicklungen 455

Klaus Laubenthal | Nina Nestler

Geltungsbereich und Sanktionenkatalog des JGG 475

Bernd-Rüdiger Sonnen

Neuere Interventionsformen im Jugendstrafrecht 483

Gabriele Kawamura-Reindl

Bewährungshilfe im Spannungsfeld von Resozialisierung und Kontrolle 493

Karl-Heinz Reuband

Einstellungen der Bevölkerung gegenüber jugendlichen Straftätern.

Eine empirische Analyse ihrer Erscheinungsformen und Determinanten. 507

H Inhaftierung und geschlossene Unterbringung

Johannes Feest | Kai Bammann

Jugendstrafvollzugsgesetze: Anspruch und Umsetzung 535

Mechthild Bereswill

Strafhaft als biographischer Einschnitt. Befunde zum Jugendstrafvollzug

aus der Perspektive seiner Insassen 545

Michael Lindenberg

Geschlossene Unterbringung in der Kinder- und Jugendhilfe. Darstellung,

Kritik, politischer Zusammenhang 557

Knut Papendorf

Gegen die Logik der Inhaftierung – die Forderungen des AJK aus heutiger Sicht 573

Autorinnen und Autoren 585

A Einführung

Sozialpädagogik und Kriminologie im Dialog. Einführende Perspektiven zum Ereignis „Jugendkriminalität“

„Jugendlichkeit“ ist ein zentraler Wert unserer an Gesundheit und Vitalität orientierten Gesellschaft. Doch gleichzeitig wird die Lebensphase „Jugend“ auch mit Defiziten, Störungen und riskanten Verhaltensweisen assoziiert. Besondere mediale und politische Aufmerksamkeit erhalten Jugendliche, wenn sie mit strafrechtsrelevantem Verhalten, also mit (Jugend-)Kriminalität, in Erscheinung treten. In diesem Kontext geht es dann in der Regel nicht um aktuelle kriminologische und/oder sozialpädagogische Befunde, sondern Boulevardjournalismus und Teile der staatlichen Politik stellen auf wenige dramatische Einzelfälle ab, die zu Symbolen einer „Verrohung“ Jugendlicher, einer verfehlten Integrationspolitik oder einer zu „weichen“ Kriminalpolitik und Justiz stilisiert werden. Da die Massenmedien und selbst die polizeilichen Pressemitteilungen spezifische Formen von Normabweichungen besonders häufig thematisieren, wird dadurch zugleich eine spezifische Wahrnehmung von Delikthäufigkeiten produziert (vgl. Schwandt 2007: 283ff). So ist insbesondere physische Gewaltanwendung gegen Personen deutlich überrepräsentiert. Dass es sich hierbei im Vergleich zu statistisch ermittelten Delikthäufigkeiten um Verzerrungen handelt, wird massenmedial und politisch kaum ernst genommen, auch wenn die Wissenschaft dies nahezu durchgängig kritisch thematisiert. Immerhin ist sich die Fachwelt im Falle der Kriminalität Jugendlicher in einigen wichtigen Punkten weitestgehend einig. Sie liefert Erkenntnisse, die das öffentlich kommunizierte Bild differenzieren und korrigieren. Zentrale Befunde sind u.a. die folgenden Aspekte. Jugendkriminalität¹:

- a) ist *ubiquitär*, d.h. sie betrifft fast alle Jugendlichen;
- b) ist *transitorisch*, also meist ein vorübergehendes und sich selbst „erledigendes“ Phänomen im Lebenslauf;
- c) ist im Vergleich zur Kriminalität Erwachsener *eher spontan, gruppenbezogen und richtet weniger wirtschaftlichen Schaden an*;
- d) verweist nicht nur auf Jugendliche als Täter, sondern *auch als Opfer*; und
- e) kann *nicht erfolgreich mit „harten“ Maßnahmen* bekämpft werden, da diese mit hohen Rückfallquoten in Zusammenhang stehen.

Zwar scheint sich die Kriminalpolitik immer weiter von solchen empirisch fundierten Wissensbeständen zu entfernen, und man kann durchaus die Einschätzung vertreten, dass sich kriminalpolitische Entscheidungen eher „an populistischen Forderungen und Stimmungslagen orientieren als an dem, was aus wissenschaftlichen Erkenntnissen abgeleitet werden kann“ (Pfeiffer/Wetzels 2006: 1096). Zugleich aber gibt es zumindest in Teilbereichen auch Anzeichen für die nach wie vor bestehende Möglichkeit, wissenschaftliches Wissen wirkmächtig

1 Vgl. im Einzelnen z.B. Dölling 2007; Heinz 2003; 2006; Kreuzer 1996; Walter 2005; BMI/BMJ 2006: 354ff.

werden zu lassen. Ein gutes Beispiel sind die in Wahlkämpfen mit gewisser Erwartbarkeit erhobenen Forderungen, den Umgang mit jugendlichen Straftätern rigider zu gestalten und z.B. Heranwachsende zwischen 18 und 21 Jahren regelhaft nach Erwachsenenstrafrecht zu sanktionieren – Forderungen, denen von Expertenseite ebenso wiederholt wie vehement widersprochen wird (vgl. Heinz 2008). Es mag auch diesem Einfluss der kriminalitätsbezogenen Wissenschaft (und Praxis) zuzuschreiben sein, dass die politischen Kampagnen zu einer Verschärfung des Jugendstrafrechts bislang (noch) nicht im beabsichtigten Umfang erfolgreich waren (vgl. zur Diskussion Kury/Obergfell-Fuchs 2006; Lautmann u.a. 2004)².

1 Kriminalitätswissen und die Ambivalenz massenmedialer Aufmerksamkeit

Diese Einschätzung darf allerdings nicht verallgemeinert werden, sondern sie sollte mit der gebotenen Zurückhaltung bedacht werden. Man mag es als Erfolg ansehen, wenn sich Sachkundige unterschiedlicher Provenienz einig sind, dass Kriminalpolitik einer wissenschaftlichen Basis bedarf und dies Ausdruck in der Zurückweisung populistischer Rhetoriken der Strafverschärfung finden muss. Zugleich aber sind die wissenschaftlichen Reaktionen auf punitive Tendenzen in Politik und Öffentlichkeit eben dies: eine *Reaktion*. Das Beharren auf etabliertem Wissen und nachgewiesener Evidenz folgt einem wissenschaftsexternen Impuls und agiert innerhalb des durch ihn gesetzten Rahmens. In diesem Kontext sind etwa Mediendarstellungen von Devianz längst selbst zum Forschungsgegenstand geworden (vgl. z.B. Linssen 2003; Rappold 2002; Sotirovic 2003). Dabei zeigt sich, dass öffentliche Darstellung und – wie auch immer zu bestimmendes – „objektives“ Wissen über Kriminalität nicht systematisch aufeinander bezogen sind (vgl. Beckett 1997). Massenmediale Kommunikation konstituiert eine Realität sui generis (vgl. Luhmann 2004). Gerade der Kriminalberichterstattung ist eine „Eigengesetzlichkeit“ (Walter 2005: 351) zuzuschreiben, die vorrangig massenmedialen Regeln anstatt empirischen Evidenzen oder theoretischen Erkenntnissen folgt. Wissenschaft, die sich hierauf einlässt, stellt nicht nur ihr Wissen in einem wissenschaftsexternen Rahmen dar, sondern dieser Rahmen bestimmt überdies die Qualität des Gesagten: Die mediale Logik gibt vor, *wie* sich Wissenschaft – und damit auch: *was* sie – zu artikulieren hat. Die betreffenden Regeln des Sagbaren sind in besonderer Weise beschränkt und strukturieren mögliche Inhalte. So betrachtet steht die Wissenschaft in Konkurrenz „um öffentliches Gehör, Medienaufmerksamkeit, Finanzen und Ressourcen“ (Löschper 2000: 276). Sie ist gegenwärtig – und war dies unter anderen Voraussetzungen im Grunde schon immer – zu einer Partei im voraussetzungsvollen Kampf um den Glauben an Wahrheit geworden. Dabei muss sie sich wenigstens partiell den kulturell vorherrschenden Bedingungen der Wahrheits-Produktion stellen bzw. unterwerfen.

Es mag nostalgisch erscheinen, dies ins Gedächtnis zu rufen, denn immerhin ist die Wissenschaft seit längerer Zeit nicht mehr allein deswegen glaubwürdig, weil sie *als Wissenschaft*

2 Ein weiteres einschlägiges Beispiel für die potentielle Wirkmächtigkeit kriminologischer Befunde betrifft das zeitweise insbesondere in den USA verbreitete Vorurteil, es sei unerheblich, wie man mit Straftätern verfare, da relativ unabhängig von der Interventionsart ähnliche Rückfallquoten auftreten. Verschiedene Kriminologen wiesen Gegenteiliges nach, so dass Cullen (2005: 1) zu dem Schluss kommt: „Their story is a reminder that, under certain conditions, the science of criminology is capable of making an important difference in the correctional enterprise, if not far beyond“.

spricht. Vielmehr muss sie sich und ihr Wissen plausibel darstellen, und nicht selten steht sie dabei vor dem Dilemma, dass das von ihr kommunizierte Wissen prinzipiell unsicher ist und in unterschiedlichen Kontexten jeweils eigenständig „verarbeitet“ wird, dass Expertisen und Gutachten sich mitunter widersprechen und in vielen, häufig zentralen wissenschaftlichen Themenbereichen mit dem erreichten Wissen gleichzeitig das Nichtwissen wächst (vgl. Böschen 2007; Wehling 2007; Weingart 2003: 95ff). So stehen den eingangs angesprochenen Wissensbereichen, in denen von einem empirisch fundierten Konsens auszugehen ist, Wissensfelder gegenüber, die zumindest derzeit von offenen Fragen geprägt sind. Dies betrifft z.B. die ätiologischen Hintergründe jugendlicher Kriminalität, die individuelle Wirkung von Sanktionen und Reaktionen auf Delinquenz, aber auch die Möglichkeiten präventiver Intervention oder kontextueller Einflüsse auf Handlungsformen, die als „kriminell“ interpretiert werden, sowie eine Reihe weiterer Fragestellungen. Selbst mit den als besonders erkenntnisfördernd angesehenen Längsschnittstudien sind neue Fragestellungen und neue Formen von Nichtwissen verbunden, da sie u.a. die wesentliche Einsicht befördern, dass Jugendkriminalität nicht an sich, sondern stets nur im (sozial-)biographischen Kontext betrachtet werden kann, und Mechanismen „institutioneller Steuerung“ (Schumann 2003: 218) wesentlichen Einfluss auf den Verlauf von Kriminalitätskarrieren ausüben. Diese soziale Steuerung und Prägung geht nicht nur von den gleichsam „normalen“ Institutionen der Gestaltung des Lebensverlaufs (Familie, Schule, Ausbildung, Arbeitsplatz) aus, sondern auch von devianzorientierten „Sonder“-Institutionen wie Polizei, Strafjustiz oder justiznaher Sozialer Arbeit. Diese üben durch ihre spezifische Bearbeitungslogik von Jugendkriminalität Einfluss auf deren weiteren Verlauf aus. Nicht zuletzt in diesen Institutionen werden „Fälle“ in Abhängigkeit von professionellen Interessenslagen und Wahrnehmungsrastern sowie „institutionellen Settings“ (Schmidt 2008: 39) interpretiert und konstituiert (vgl. Holstein/Miller 2003: 85). In diesem Sinne sind als „kriminell“ bezeichnete Handlungsformen von Jugendlichen und Heranwachsenden nur unter Berücksichtigung vielschichtiger professioneller und institutioneller Interpretationsleistungen zu verstehen, an denen die betreffenden Jugendlichen selbst partizipieren. Jugendkriminalität erweist sich folglich als ausgesprochen komplexes und dynamisches Geschehen, das allgemeingültige Aussagen – zumal in Form massenmedial verwertbarer Pointierung – kaum zulässt³.

2 Kooperationsprobleme

Vor dem Hintergrund der unterschiedlichen Aspekte und Herangehensweisen, die den „Gegenstand“ Jugendkriminalität in Wissenschaft, Praxis und Alltag konturieren und beeinflussen, wollen wir einen Bereich besonders hervorheben: die Kooperation von Kriminologie und Sozialpädagogik. Dies erscheint uns vor allem deshalb von besonderer Bedeutung, weil der

3 Zu ergänzen ist, dass auch der Begriff „Jugend“ eine semantische Vereinheitlichung vornimmt, die der Realität nie gerecht werden kann. Wo dieser Kollektivsingular auf eine mehr oder weniger gleichartige Verfasstheit psychosozialer (und physiologischer) Lebenswirklichkeiten hinweist, zeigt die Jugendforschung deutliche Heterogenitäten, die es notwendig machen, von „Jugenden“ (Scherr 2006) zu sprechen (vgl. auch Ferchhoff 2007: 96f.). Vereinheitlichungen zeigen sich hingegen in der – alltäglichen wie wissenschaftlichen – Interpretation und diskursiven Hervorbringung von „Jugend“, die „zwischen Stigma, Wirklichkeit, Selbstanspruch und Ideal“ (Mansel/Klocke 1996) schwankt. Ebenso wenig wie „Kriminalität“ kann folglich „Jugend“ dem Wissen Halt geben. Umso schwieriger wird es, wenn beides zusammengebracht wird.

gesellschaftliche Umgang mit Jugendkriminalität stets auf interdisziplinäre und interprofessionelle Zusammenhänge verweist, aus denen unmittelbar ein Zwang zur Kooperation erwächst. Neben Schule, Familie, Psychiatrie und anderen Institutionen stehen insbesondere Sozialpädagogik und Kriminologie im Vordergrund. Schon der Umstand, dass das Jugendgerichtsgesetz *Erziehung* als Referenz des Umgangs mit jugendlichen Delinquenten festschreibt, zwingt Sozialpädagogik und Kriminologie bzw. die praktische Soziale Arbeit und das Strafjustizsystem zur Zusammenarbeit. Diese Kooperation bildet den kriminal- und sozialpolitischen Auftrag, zu dem sich die Akteure in diesen Feldern, in welcher konkreten Form auch immer, zu verhalten haben und der in der Literatur ebenso breit wie kontrovers diskutiert wird (vgl. etwa Gerken/Schumann 1988a; Nickolai/Wichmann 2007; Müller 2001; Ostendorf 2005; Sonnen 2007).

Wie die Debatten zeigen, ist „Erziehung“ allerdings ein höchst unklarer Bezugspunkt. Er garantiert nicht, dass die Akteure ähnliche Vorstellungen und Ziele verfolgen. Erziehung hat in der Pädagogik eine andere Bedeutung als die in § 2 Abs. 1 JGG vorgegebene Orientierung an der Legalbewährung des Einzelnen. Insbesondere kann aus der rechtlichen Festschreibung von Erziehung als Maxime des Umgangs mit jugendlicher Delinquenz nicht gefolgert werden, Jugendkriminalität bzw. strafrechtsrelevantes Verhalten Jugendlicher sei stets mit einem Defizit an Erziehungsleistungen verbunden. Eine derartige Behauptung wäre schon angesichts des ubiquitären und transitorischen Charakters von Jugendkriminalität unsinnig und kann nicht als Begründung dafür dienen, substantiell in das Leben von Jugendlichen und Heranwachsenden einzugreifen. Ansonsten würde der Erziehungsgedanke, wie Gerken und Schumann (1988b) diagnostizieren, als gleichsam „trojanisches Pferd“ in Bereiche vordringen, in denen die Jugendlichen und Heranwachsenden vor Zugriffen durch gesellschaftliche Sonder-Institutionen zu schützen sind. Immerhin operiert Soziale Arbeit, wie u.a. Foucault (1998) rekonstruierte, in Bereichen, die der Strafjustiz an sich verschlossen sind. Im Erziehungsgedanken ist die Gefahr angelegt, Interventionen zwar in „bester Absicht“ (Gerken/Schumann 1988b: 3), aber repressiv als verlängerter Freiheitsentzug, als Ahndung ansonsten nicht weiter verfolgter Bagatelldelinquenz oder als Verminderung anderweitig unhinterfragter Schutzrechte umzusetzen. Neuere Trends, die eine zunehmende Verwischung der Grenzen von Strafjustiz und Sozialpädagogik zeigen, stimmen vor diesem Hintergrund bedenklich (vgl. Scherr 2007). Dies gilt auch und gerade für die relativ kleine Zahl Jugendlicher, deren Auffälligkeit mit Problemen der Sozialisation und Erziehung in Verbindung gebracht werden kann. Denn es ist bei dieser Klientel in besonderem Maße zu beachten, dass nicht ihr strafrechtsrelevantes Verhalten als solches besondere Hilfen zur Erziehung nahe legen kann, sondern ein gegebenenfalls bestehender erzieherischer Bedarf. Seine Identifizierung rekurriert auf genuin sozialpädagogische Kompetenzen der Bedarfsfeststellung sowie der Aushandlung von Möglichkeiten der Unterstützung und der Leistungserbringung und -bewertung.

Der im Kontext von Kriminalisierungsprozessen angenommene erzieherische Bedarf fungiert als Begründung der Kooperation von Sozialpädagogik und Strafjustiz. Blicken wir deshalb kurz auf die sozialwissenschaftliche Kooperationsforschung in Jugendhilfe und Sozialer Arbeit, um die mit den Kooperationsforderungen verbundenen möglichen Probleme zu erkennen. Ergebnisse dieser Forschungsbemühungen zeigen, dass Kooperation mitunter kaum mehr als ein „Mythos“ (Santen/Seckinger 2003a) ist. Sie wird gebetsmühlenartig angemahnt, höchst unterschiedlich praktiziert, wenig erforscht, selten in ihren komplexen praktischen Anforderungen ernst genommen und gelingt lediglich hin und wieder. Deshalb wird im Bereich kooperativer psychosozialer Versorgungsleistungen konstatiert, es sei unverzichtbar, „über die Voraussetzungen von Verknüpfungen und Anschlussfähigkeiten nachzudenken“ (Kardorff 1998:

217), und gerade hierin besteht ein zentrales Problem. Van Santen und Seckinger (2003b: 132) bemerken auf der Basis einer empirischen Analyse von Kooperationen in der Kinder- und Jugendhilfe, es gebe „keine Kultur der selbstkritischen Auseinandersetzung mit, geschweige denn der (Selbst)Evaluation von Kooperationseffekten“. Dies ist umso gravierender, als Kooperation keineswegs per se positiv zu bewerten ist. Im Gegenteil: Kooperation könne sogar, so die beiden Autoren, zur „Verhinderung von Qualität“ (ebd.) führen, wenn etwa Interventionsstrukturen zusammenwirken und eine kooperative Eigenlogik entsteht, die sich von konkret gegebenen Problemstellungen distanziert. Diese Gefahr ist keineswegs nur theoretischer Natur, sondern kann auf die empirische Erfahrung verweisen, dass Kooperation häufig von sublimen Konkurrenz geprägt ist. So wird sie z.B. nicht selten von Versuchen begleitet, eigene spezifische Handlungsfähigkeiten herauszustellen, indem kooperierende Gruppen ihre professionelle Identität durch Distinktionen konstituieren. Andere Professionen werden dann tendenziell delegitimiert, um die eigene Professionalität aufzuwerten (vgl. White/Featherstone 2005).

Transformiert man diese Befunde auf den Bereich der Jugendgerichtshilfe – das „klassische“ Feld interprofessioneller Zusammenarbeit von Sozialpädagogik und Strafjustiz –, dann bestätigt sich, dass Kooperationen nicht automatisch den betreffenden Jugendlichen zugute kommen. Dies hat allerdings weniger mit der Gefahr interprofessioneller Konkurrenz und Distinktion zu tun, da die Machtverteilung hier relativ eindeutig ist: Der machtvollere Akteur ist die Strafjustiz, dergegenüber die Berechtigungen und Artikulationsmöglichkeiten auf Seiten der Sozialpädagogik vergleichsweise eingeschränkt sind. Vor diesem Hintergrund kann sich eine unterbleibende Reflexion von Kooperationsvoraussetzungen und -folgen als besonders gravierend erweisen, denn bei der Sozialpädagogik kann sich angesichts der Machtasymmetrie eine Haltung einstellen, sich in die Logik des Systems der Strafverfolgung einzuordnen und sich einer „subalternen Instrumentalisierung“ (Müller 2001: 74) auszusetzen, wenn nicht der eigenständige sozialpädagogische Handlungsauftrag ernst genommen wird. Dieser verweist im Kern auf eine anwaltschaftliche Tätigkeit im Dienst der Heranwachsenden und nicht vorrangig auf Legalbewahrung oder den Schutz der Gesellschaft vor (potentiellen) Straftätern. Diese Anwaltschaft, die sich u.a. auf das Recht des Kindes bzw. Jugendlichen auf Erziehung gemäß § 1 SGB VIII gründet, steht im Kooperationszusammenhang zwischen Sozialpädagogik und Strafjustiz mitunter in Zweifel. Empirische Befunde weisen darauf hin, dass die Tätigkeit der Jugendgerichtshilfe zumindest in Teilbereichen zu einer Vor-Verurteilung Jugendlicher führt und durch ihre Mitwirkung im Strafverfahren „die Wahrscheinlichkeit einer informellen Erledigung des Verfahrens sinkt“ (Müller/Trenczek 2001: 869; im Einzelnen Trenczek 2003). Die teilweise personalisierende Diktion von Berichten der Jugendgerichtshilfe (vgl. Nienhaus 1999) kann sich diesbezüglich als ebenso nachteilig für die Jugendlichen erweisen wie organisationale Rahmenbedingungen, die aufgrund von Kostendruck, Entspezialisierungen oder hohen Belastungen durch Fallzahlen eine sozialpädagogisch verantwortungsvolle Tätigkeit von Jugendgerichtshelfern nicht zulassen.

Dies ist nicht so zu verstehen, als sei die Kooperation als solche grundsätzlich negativ zu werten. Es kann der geschilderten Problematik aber auch nicht durch einige pragmatische Hinweise zu gelingender Praxis abgeholfen werden. Kooperation ist nicht nur und nicht vorrangig ein methodisch-praktisches Problem, sondern es muss grundlegender angesetzt werden. Mindestens ebenso bedeutsam wie die Frage konkreter Zusammenarbeit ist es, die epistemologischen, gegenstandskonstitutiven, professionellen und organisationalen Voraussetzungen der praktischen Kooperationsarbeit in den Blick zu nehmen. Denn Jugendkriminalität beinhaltet – gerade auch als Handlungsproblem, als das sie von öffentlichen und politischen Akteuren

definiert wird – keineswegs nur ein anwendungsbezogenes Kooperationsthema. Vielmehr verweist sie auf perspektivische Interessenslagen, unterschiedliche (Wissens-)Standorte und divergente Wahrnehmungsstrukturen. Dies lässt sich sowohl auf professionsbezogener als auch auf disziplinärer Ebene zeigen:

Auf professionstheoretischer Ebene ist in Rechnung zu stellen, dass es unzureichend wäre, nur eine Differenz im Umgang mit Jugendkriminalität festzustellen, etwa nach dem Muster, Sozialpädagogik folge einer vorrangig unterstützenden, die Strafjustiz dagegen einer punitiven Orientierung. Entscheidend sind tiefgründigere Unterscheidungen, da unterschiedliche Begriffe von Jugendkriminalität deutlich werden, wenn sie einerseits etwa als Anlass zur Förderung von Bildungsprozessen oder andererseits als Legitimation von Sozialdisziplinierung wahrgenommen wird. Ausgehend von derartigen Zielbestimmungen ergeben sich unterschiedliche Typisierungen des Problems „Jugendkriminalität“. Wie Pfadenhauer (2005) konstatiert, wäre es unrealistisch anzunehmen, es existiere ein „Fall“, der je nach seiner objektiven Beschaffenheit von unterschiedlichen Professionen adressiert wird. Es verhält sich vielmehr umgekehrt, denn nicht das Problem bestimmt die Lösung, sondern die Lösung bzw. Lösungsmöglichkeit definiert das Problem: „Professionelle lassen sich demnach als Akteure verstehen, die Probleme, mit denen sie sich auseinandersetzen, so zu definieren vermögen, dass diese eben möglichst weitgehend den Lösungen entsprechen, über die sie je (professionell) verfügen“ (ebd.: 14). Einzelfälle werden so ausgedeutet, dass sie „lösungsadäquat“ (ebd.) auftreten. Ein wichtiges Mittel hierzu ist, wie der wissenssoziologischen und phänomenologischen Tradition dieses Professionsverständnisses zu entnehmen ist, die Typisierung lebensweltlicher Realitäten. Sie kann umso unterschiedlicher ausfallen, je komplexer die in Frage stehenden Sachverhalte sind. Und wie oben ausgeführt wurde, handelt es sich bei (Jugend-)Kriminalität um ein überaus vielschichtiges Ereignis, das sehr unterschiedlichen Typisierungen zugänglich ist (vgl. Hess/Scheerer 2004). Zugänge zu Jugendkriminalität bilden die Komplexität nicht einfach ab, sondern sie setzen *spezifische Realitäten* voraus, die sie ansprechen, bearbeiten und dadurch als „Gegenstände“ konstituieren. In der Sozialpädagogik wird Jugendkriminalität in diesem Sinne, wie geschildert, vorrangig als Erziehungsproblem „real“, in der strafjustiziellen Praxis hingegen als Normverletzung, die zwar auch von „Erziehung“ sprechen lässt, dies allerdings primär im Verständnis anzustrebender Legalbewährung. Selbst wenn demnach einheitliche Erziehungs-Terminologien anzutreffen sein sollten, so sind sie kein Garant für eine gemeinsam geteilte Wirklichkeitsauffassung.

Auf disziplinärer Ebene bestätigt sich dieses Bild, denn auch im Kontext wissenschaftlicher Diskurse ist von vorgeprägten, disziplinspezifischen Arten der Interpretation von Wirklichkeit auszugehen. Diesbezüglich ist das Verhältnis der disziplinären Sozialpädagogik zur Kriminologie nicht als das einer anwendungsbezogenen zu einer praxisdistanzierten Wissenschaft zu bestimmen. Es wäre ein Missverständnis, die Sozialpädagogik als Handlungswissenschaft zu verstehen und sie von einer grundlagenwissenschaftlichen Kriminologie abzugrenzen (oder umgekehrt). Dies würde voraussetzen, dass eine Wissenschaft einen Gegenstand objektiv bestimmen und ihn „bearbeitungsgerecht“ zurecht bringen könnte. Sowohl die Eigenständigkeit beider Disziplinen wie auch die Kontingenz dessen, was unter „Jugendkriminalität“ jeweils verstanden wird, sprechen gegen diese Sicht. So gesehen können die beiden Disziplinen insbesondere nicht voraussetzen, dass sie über das Gleiche sprechen, wenn sie Jugendkriminalität thematisieren, sondern sie müssen bedenken, dass sie in diese Rede ihre jeweiligen Deutungs- und Problematisierungsmuster einbringen. Deshalb müssen bei Überlegungen zu Kooperationsmöglichkeiten notwendigerweise die spezifischen Analyse- und Wissenspotentiale von Sozialpädagogik und